

RS Vwgh 2002/5/28 99/14/0332

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2002

Index

23/01 Konkursordnung

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AusgleichsO §58 Abs1;

BAO §81;

BAO §9 Abs1;

KO §156 Abs1;

Rechtssatz

Dass der (Zwangs-)Ausgleich einer GmbH der Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers nicht entgegensteht, hat der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 22. September 1999, 96/15/0049, in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung mit eingehender Begründung ausgesprochen. Für den Zwangsausgleich einer Kommanditgesellschaft und den gemäß §§ 9 und 81 BAO zur Haftung herangezogenen Vertreter kann nichts anderes gelten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140332.X04

Im RIS seit

23.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at